

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2014/2015

Rechengrößen der Sozialversicherung 2015

	2014	2015
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.050,00 €	4.125,00 €
RV und AV/Monat (West)	5.950,00 €	6.050,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	5.000,00 €	5.200,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	53.550,00 €	54.900,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	48.600,00 €	49.500,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2015

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	28.01.	25.02.	27.03.	28.04.	27.05.	26.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	29.07.	27.08.	28.09.	28.10.	26.11.	28.12.

Neue Sachbezugswerte 2015

Verpflegung gesamt	mtl. 229 € (2014: 229 €)
Frühstück	mtl. 49 € (1,63 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 90 € (3,00 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 229 € (2014: 221 €)
	(3,92 €/qm, einfache Ausstattung 3,20 €/qm)

Mindestlohn

Ab 1. Januar 2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde; er gilt deutschlandweit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn zu zahlen.

Bei der Beschäftigung von Minijobbern ist Sorgfalt geboten. Denn mit der Einführung des Mindestlohns können Minijobber nur noch regelmäßig maximal 52,9 Stunden (bisher: 60 Stunden) monatlich arbeiten, um nicht in die Sozialversicherungspflicht zu rutschen.

Mindestlohn gilt generell **nicht** für:

- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten
- Praktikanten, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten
- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten
- Ehrenämter

Arbeitnehmertyp	Auswirkungen	So gehen Sie vor
Stundenlohnempfänger	Ab 01.01.2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von 8,50 Euro.	Prüfen Sie den Stundenlohn für alle Arbeitnehmer.
Gehaltsempfänger	Ab 01.01.2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von 8,50 Euro.	Prüfen Sie den Stundenlohn auf Basis des Gehaltes und der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.
Geringfügig Beschäftigte	Ab 01.01.2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von 8,50 Euro.	Prüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge. Beachten Sie dabei die individuell vereinbarte Arbeitszeit und das monatliche Entgelt.
Arbeitnehmer in der Gleitzone	Ab 01.01.2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von 8,50 Euro.	Prüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge. Beachten Sie dabei die individuell vereinbarte Arbeitszeit und das monatliche Entgelt.
Auszubildende	Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	Kein Handlungsbedarf.
Minderjährige Minijobber	Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.	Kein Handlungsbedarf.
Altersrentner als Minijobber	Ab 01.01.2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von 8,50 Euro.	Prüfen Sie die bestehenden Arbeitsverträge. Beachten Sie dabei die individuell vereinbarte Arbeitszeit und das monatliche Entgelt.

Kurzfristig Beschäftigte

Für kurzfristig Beschäftigte verlängert sich die Möglichkeit zur SV-freien Beschäftigung auf 70 Tage bzw. drei Monate (bisher 50 Tage bzw. zwei Monate).

Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn der Minijob an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als 5 Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Diese Regelung gilt befristet auf vier Jahre bis 31.12.2018. Die Höhe des Verdienstes ist dabei weiterhin unerheblich. Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Minijobs zusammenzurechnen.

Ein kurzfristiger Minijob liegt nicht mehr vor, wenn zwar die maßgebliche Zeitdauer im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschritten wird, jedoch die Beschäftigung im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung die Voraussetzungen eines 450-Euro-Minijobs erfüllt.

Eine Beschäftigung wird regelmäßig ausgeübt und damit nicht als kurzfristig angesehen, wenn sie von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden soll. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Beschäftigung für maximal ein Jahr zu befristen und damit die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Minijob zu erfüllen, wenn dies über einen Rahmenarbeitsvertrag erfolgt, der einen Arbeitseinsatz von maximal 70 Arbeitstagen vorsieht.

Ein kurzfristiger Minijob erfüllt nicht die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt.

Die Berufsmäßigkeit muss somit nicht geprüft werden, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro nicht überschreitet. Die Berufsmäßigkeit der Beschäftigung braucht auch nicht geprüft werden, wenn die Beschäftigung die Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen überschreitet und deshalb nicht als geringfügig anzusehen ist.

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung unter anderem auch dann ausgeübt, wenn sie nicht von sogenannter „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ ist. Das heißt, sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. -standards bestimmend sein. Unter anderem sind Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur für eine mehr als kurzfristige Beschäftigung als Arbeitssuchende gemeldet sind, als berufsmäßig beschäftigt anzusehen. Sie sind unabhängig von Dauer der Beschäftigung versicherungspflichtig, es sei denn, die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro im Monat (anteilig je nach Dauer der Beschäftigung) wird nicht überschritten.

Gelegentlich ausgeübte Beschäftigungen werden nicht berufsmäßig ausgeübt. Als gelegentlich ausgeübt gelten Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, neben einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld oder neben dem Bezug einer Altersvollrente ausgeübt werden.

Aufzeichnungspflicht

Arbeitgeber und Entleiher sind verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dies gilt für Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Arbeitnehmer in den § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen).

Aufzeichnungspflichtig sind **Beginn, Ende** und **Dauer** der Arbeitszeit.

Beitragssätze 2015

Folgende Beitragssätze wurden für 2015 festgelegt:

	2014	2015
Krankenversicherung	15,50 % allgemein (14,9 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	2,05 %	2,35 %
Rentenversicherung	18,90 %	Voraussichtlich 18,70 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	Voraussichtlich 3,00 %

Die Krankenkassen können per Satzung einen individuellen Beitragssatz für einkommensabhängige Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge festlegen. Arbeitgeber bzw. Zahlstellen für Versorgungsbezüge sind verpflichtet, die arbeitnehmerbezogenen Zusatzbeiträge zusammen mit der Lohnabrechnung zu berechnen und einzubehalten.

Die Zusatzbeiträge werden wie alle anderen SV-Beiträge über den Beitragsnachweis abgeführt und damit dokumentiert.

Der bisherige vom Arbeitnehmer alleinzutragende Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 % wird gestrichen.

In der Konsequenz gilt ab 2015 je Krankenkasse wieder ein individueller Beitragssatz.

Lohnsteueränderungsrichtlinien 2015 - Freigrenzen

Die Freigrenzen für Geschenke bei Arbeitnehmerjubiläen, Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen und Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen werden auf 60 Euro angehoben.

Die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen soll von 110 EUR auf 150 EUR erhöht werden.
(Derzeit noch nicht entschieden.)